



HVBG

HVBG-Info 05/1990 vom 01.02.1990, S. 0413 - 0414, DOK 543.2

**Verbrauch des Stammkapitals vor Eintragung der GmbH (§ 11 GmbHG)  
- BGH-Urteil vom 24.10.1988 - II ZR 176/88**

Einlageverpflichtung in Vor GmbH; Unterbilanzhaftung - Verjährung  
6. Verbrauch des Stammkapitals vor Eintragung der GmbH  
GmbHG § 11

1. Leistet ein Gesellschafter vor seiner in bar übernommenen Stammeinlage in das Vermögen der Vor-GmbH mehr, als er im Gründungsstadium mindestens aufzubringen hat, so hat er seine Einlageverpflichtung hinsichtlich des Mehrbetrages auch dann erfüllt, wenn dieser im Zeitpunkt der Eintragung der GmbH ins Handelsregister bereits verbraucht ist; soweit infolge des Verbrauchs das Stammkapital nicht mehr gedeckt ist, greift die Unterbilanzhaftung ein.
2. Der Anspruch aus der Unterbilanzhaftung verjährt in fünf Jahren seit der Eintragung der Gesellschaft ins Handelsregister.

BGH, Urt. v. 24.10.1988 - II ZR 176/88 (Bremen)

Fundstelle: NJW 1989 Heft 11, S. 710 f